

BREHM * ZIMMERLING

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät

Die Kapazitätsklage

**Informationen zum Einklagen von Studienplätzen in
Masterstudiengängen**

Wintersemester 2014/2015



Ausführliche Informationen zum Kapazitätsprozess in Masterstudiengänge

Übersicht:	Seite:
1. Wir über uns: Unsere anwaltliche Dienstleistung	2
2. Die Erfolgsaussichten	3
3. Die Zugangsvoraussetzungen	4
4. Prozessuale Hindernisse	8
5. Erfolgsaussichten	8
6. Dauer des Rechtsstreites	9
7. Wann muss ich Mandat erteilen und wann muss das Verfahren eingeleitet werden?	9
8. Welche Kosten entstehen bei einem Kapazitätsprozess und wie hoch sind sie?	10
a) Unsere Vergütung	11
b) Sind die Prozesskosten steuerlich absetzbar?	12
c) Zahlt meine Rechtsschutzversicherung (RSV) oder die meiner Eltern die Anwalts- und Gerichtskosten und auch den Anwalt der Gegenseite?	13
d) Wann kann ich Prozesskostenhilfe beanspruchen?	13
9. Wie kann ich den Prozessauftrag erteilen und wie werde ich informiert?	14
DIE MITGLIEDER UNSERER ANWALTSOZIELTÄT	17

Sehr geehrte Studienbewerberin,
sehr geehrter Studienbewerber,

zu Beginn: Vielen Dank für Ihr Interesse!

Dieses Info haben wir gefertigt ausschließlich für die Studienplatzklage in einem Masterstudiengang. Die Studienplatzklage in einem Masterstudiengang unterscheidet sich grundlegend von einer Studienplatzklage in den medizinischen Studiengängen oder auch in Bachelorstudiengängen. In diesen Studiengängen wird in der Regel nicht darüber gestritten, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium erfüllt sind. Insoweit reicht in der Regel der Nachweis der (Fach-) Hochschulreife aus. In den medizinischen Studiengängen und in den Bachelorstudiengängen wird fast ausschließlich gestritten über die Ausbildungskapazität; es geht somit (nur) um die Frage, ob weitere Studienbewerber zu dem betreffenden Studiengang zugelassen werden können.

Bei einer Studienplatzklage auf Zulassung zu einem Masterstudiengang wird hingegen häufig gestritten sowohl über die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang als auch über die vorhandene Ausbildungskapazität. Von daher ist eine Kapazitätsklage auf Zulassung zu einem Masterstudiengang – aus der Sicht des Rechtsanwaltes – in aller Regel wesentlich arbeitsintensiver als eine Studienplatzklage in anderen Studiengängen. Dies hat zunächst einmal Auswirkungen auf die Höhe der mit uns zu vereinbarenden Vergütung, die höher ist als die Vergütung in den medizinischen Studiengängen und in den Bachelorstudiengängen. Bei einer Klage auf Zulassung zu einem Masterstudiengang wird jedoch in der Regel nur auf Zulassung an einer bestimmten Hochschule gestritten. Die insoweit anfallenden Kosten sind im Ergebnis wesentlich niedriger als bei einem sogenannten „Rundschlagverfahren“ insbesondere in den harten NC-Fächern Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Psychologie / Bachelor.

In allen Studiengängen werden jedoch immer wieder die 3 wichtigsten Fragen gestellt:

- Wie groß sind die Chancen, einen Studienplatz in meinem Wunschfach einzuklagen?

- Wie lange dauert das Verfahren?

- Was kostet die Studienplatzklage?

Wir wollen Ihnen jedoch zunächst erklären, warum Sie sich gerade uns in einer für Sie so persönlichen und wichtigen Angelegenheit anvertrauen können:

1. **Wir über uns: Unsere anwaltliche Dienstleistung**

Wir, Rechtsanwalt Dr. Brehm und Rechtsanwalt Dr. Zimmerling, sind seit mehr als 30 Jahren als Rechtsanwälte zugelassen und in dieser gesamten Zeit speziell auf dem Gebiet des Hochschulrechts, insbesondere des Hochschulzulassungsrechts, der sog. NC-Verfahren oder Kapazitätsprozesse, tätig. In dieser Zeit haben wir für mehrere tausend Mandanten einen Studienplatz eingeklagt. Wir verfügen daher über eine sehr große praktische und prozessuale Erfahrung und hohe Kompetenz. Wir haben uns nunmehr in unserem Frankfurter Büro um die Rechtsanwältin Brehm-Kaiser verstärkt, die seit dem Jahr 2010 ebenfalls Hochschulzulassungsverfahren bearbeitet.

Wir bearbeiten das Hochschulzulassungsrecht auch wissenschaftlich. In der Vergangenheit haben wir zahlreiche **Aufsätze** sowie einen **Kommentar** zum Kapazitätsrecht veröffentlicht (Hochschulkapazitätsrecht, 1. Aufl. 2003, 2. Aufl. Teil 1 2011, Teil 2 2012), der von den Gerichten regelmäßig herangezogen und zitiert wird. Wir haben auch Ratgeber für Studienbewerber veröffentlicht, z.B. zum Auswahlgespräch (derzeit vergriffen), ein NC-Handbuch sowie „Erfolgreich zum Studienplatz“ (2007, dtv Rechtsberater). Unsere Erfahrungen auf diesem Gebiet haben wir auch in einem Beitrag für das Rechtsanwaltshandbuch Verwaltungsrecht (3. Aufl. 2011 im Beck-Verlag, dem bedeutendsten juristischen Fachverlag) zusammengefasst. Es handelt sich um eine Anleitung für Rechtsanwälte zum Einklagen von Studienplätzen. Wegen der Einzelheiten dürfen wir Sie auf die angefügte Literaturliste verweisen.

Wir referieren auf Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie und veranstalten regelmäßig Seminare zum Kapazitäts- und Prüfungsrecht für Hochschuljuristen, Richter und Anwälte. Wir stehen somit in einem ständigen Kontakt auch zu unseren Prozessgegnern. Der „kurze Weg“ zu unseren Prozessgegnern hat in zahlreichen Fällen dazu geführt, dass Zulassungsverfahren relativ schnell im Vergleichswege erledigt werden konnten.

Wir analysieren und kritisieren in zahlreichen Schriftsätzen die Kapazitätsberechnungen der Hochschulen. Die Richter setzen sich in ihren Gerichtsentscheidungen immer wieder gerade mit unseren Schriftsätzen auseinander. Dies gilt insbesondere im Beschwerdeverfahren. So haben beispielhaft das OVG Magdeburg sowie der VGH Kassel Studienplätze ausschließlich unter unseren Mandanten vergeben, während alle anderen Beschwerden abgewiesen wurden. Wir können auch voller Stolz berichten, dass wir mit unseren Schriftsätzen schon zahlreiche verfassungswidrige Normen im Kapazitätsrecht gekippt und mehrfach erfolgreich beim Bundesverfassungsgericht auf dem Gebiet des NC-Rechts gestritten haben (durchschnittliche Erfolgsquote beim Bundesverfassungsgericht: 1,7%). Auch haben wir z. B.

Studenten in den – erfolgreichen – Verfahren gegen die Rückmeldegebühren in Baden-Württemberg vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten.

Selbstverständlich werden alle Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Klagen von uns ausführlich begründet. Dies kann man nicht von allen Rechtsanwälten behaupten. So gibt es einen uns unbekanntem saarländischen Rechtsanwalt, der an das Verwaltungsgericht des Saarlandes geschrieben hat, zur Begründung des Antrages nehme er Bezug auf den Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Zimmerling, soweit dieser für seinen Mandanten günstig sei.

Selbstverständlich beraten wir die Mandanten auch im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung bei der Hochschule. Dies setzt natürlich voraus, dass sich ein Mandant rechtzeitig mit uns in Verbindung gesetzt hat. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind wir insoweit machtlos. Allerdings bitten wir die (potentiellen) Mandanten, die zunächst an der gewünschten Hochschule zu Verfügung stehenden Informationsblätter und sonstige Informationsmaterialien zu studieren. Dies ist für sie wesentlich kostengünstiger als eine anwaltliche Beratung.

2. Die Erfolgsaussichten

Wie wir bereits dargelegt haben, stellen sich häufig bei einer Studienplatzklage auf Zulassung zu einem Masterstudiengang zum einen die Frage der Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang und zum anderen die Frage der Ausbildungskapazität in diesem Masterstudiengang. Nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden und noch Ausbildungskapazität vorhanden ist, kann eine Studienplatzklage in einem Masterstudiengang erfolgreich sein. Hierbei ist zu bedenken, dass auch andere Studienbewerber eine derartige Studienplatzklage führen. Von daher ist es durchaus möglich, dass mehr Studienplatzkläger als Studienplätze vorhanden sind und die Vergabe der Studienplätze letztendlich durch Los erfolgt. Bereits diese Tatsache, dass wir nie ausschließen können, dass außer Ihnen noch andere Studienbewerber einen Studienplatz im gleichen Masterstudiengang einklagen wollen, hat zur Folge, dass wir unter keinen Umständen für den Erfolg der Studienplatzklage garantieren können. Da wir nicht über hellseherische Fähigkeiten verfügen, wissen wir nicht, wie groß die Bewerberkonkurrenz sein wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in einigen Bundesländern selbst einige Wochen nach Vorlesungsbeginn bei den Gerichten immer noch Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Zulassung zu dem betreffenden Studiengang gestellt werden können.

3. Die Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt voraus den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges. Entgegen der Praxis vieler Hochschulen, die im „regulären“ Vergabeverfahren vielfach auch Studienbewerber zulassen, denen das Bachelorzeugnis noch nicht ausgehändigt worden ist, verlangen die Verwaltungsgerichte bei der Studienplatzklage stets den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudienganges. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Studienplatzklage führen, wobei die Gerichte natürlich akzeptieren, dass das Bachelorzeugnis erst zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vorgelegt wird. Die Praxis vieler Hochschulen, Studienbewerber zum Masterstudiengang zuzulassen, wenn der Bachelorstudiengang noch nicht endgültig abgeschlossen ist, ist zwar zulassungsfreundlich, jedoch (wohl) rechtswidrig.

Wenn – was keineswegs ausgeschlossen ist – der Absolvent der eigenen Hochschule, der den Bachelorstudiengang noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, eine Zulassung zum Masterstudiengang erhält und dafür ein externer Bewerber, der das Bachelorstudium bereits erfolgreich abgeschlossen hat, bei der Zulassung zum Masterstudiengang erfolglos bleibt, ist diese Praxis der Hochschulen höchst problematisch und nach unserer Auffassung auch rechtswidrig.

Viele Studienbewerber für einen Masterstudiengang wenden sich an uns, weil sie aufgrund schwieriger Verhältnisse im Bachelorstudiengang keine so gute Abschlussnote erreicht haben, die zur Zulassung zum Masterstudiengang berechtigt. Diese Studienbewerber möchten insoweit für die Zulassung zum Masterstudiengang einen Härtefallantrag stellen. Die Zulassungsverordnungen bzw. -satzungen für den Masterstudiengang sehen jedoch regelmäßig die Möglichkeit eines Härtefallantrages nicht vor. Zum Teil verweisen die Verwaltungsgerichte auch darauf, dass es für den Masterstudiengang ebenso wie für den Bachelorstudiengang eine Härtefallklausel (2 % der Studienplätze an Härtefälle) gibt. Keinesfalls kann man erreichen, dass aufgrund eines Härtefallantrages – somit im Gegensatz zur Zulassung zum Erststudium - die Note verbessert wird (z. B. wegen Krankheit in der Prüfungsvorbereitungszeit).

Die Rechtsprechung musste sich vielfach mit der Rechtmäßigkeit der Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang beschäftigen und hat diese Zugangsvoraussetzungen in aller Regel für rechtmäßig erachtet. So wurden für zulässig und rechtmäßig erachtet:

- Der Hochschulabschluss in einem Studiengang, der einen Mindestanteil von wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten von 70 ECTS-Leistungspunkten aufweist (VGH Mannheim)
- Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaften oder einem Studiengang mit politikwissenschaftliche Schwerpunkten erreicht worden sein muss (OVG Hamburg)
- Die Zulässigkeit einer Auswahlsetzung für den Master-Studiengang Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler, wobei für den Abschluss des Erststudiums 50 bis 80 Notenpunkte und ein Auswahlgespräch 60 Notenpunkte erreicht werden können (OVG Münster)
- 20 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (OVG Münster)
- Erststudiumsabschluss mit 2,3 oder besser für die Zulassung zum Masterstudiengang International Economics (OVG Münster)
- für den Masterstudiengang Medien und politische Kommunikation in Berlin ein Hochschulabschluss mit einem Anteil von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten in Publizistik-, Kommunikations- und Medienwissenschaft oder Journalistik, davon mindestens zehn ECTS-Punkte in sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden (VG Berlin)
- für den Masterstudiengang "Pflegerwissenschaft" ein Hochschulabschluss im Bachelor Gesundheitswissenschaften oder einem „als gleichwertig anerkannten Studiengang" mit Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder adäquate Leistungen (VG Bremen)
- Durchschnittsnote 2,0 für die Zulassung zum Master-Studiengang "Verhandeln und Gestalten von Verträgen" (VG Frankfurt, VGH Kassel)
- Abschluss des Bachelorstudiums mit der ECTS-Note "C" für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (VG Mainz)

- Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs mit mindestens der Note 2,9 (OVG Saarlouis)
- Abschluss des vorangegangenen Studiums mit mindestens der Note 2,5 (bei einem Studium der Rechtswissenschaften 7,5 Punkte) und Bestehen eines Englischtests (TOEIC-Tests) mit mindestens 750 Punkten (OVG Lüneburg)
- für den Zugang Master of Education "erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang mindestens 9 CP oder gleichwertige Leistungen" (OVG Bremen)
- Durchschnittsnote 2,6 (OVG Saarlouis)
- Durchschnittsnote 2,5 (OVG Bremen, OVG Münster)
- Durchschnittsnote 2,9 (VG Saarlouis)
- ein einem Hochschulabschluss im Fach "Theologische Studien" gleichwertiger oder vergleichbar qualifizierter Abschluss, den der VGH München bei einer Diplom-Biologin verneinte (VGH München)

Die Rechtsprechung räumt den Hochschulen bei der Festlegung der erforderlichen Durchschnittsnote für die Zulassung zum Masterstudiengang einen großen Spielraum ein. Weiter besteht in der Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass das Verfehlen der Mindestnote durch andere Eignungsmerkmale nicht ausgeglichen werden kann (OVG Lüneburg). Manche Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang sehen jedoch vor, dass die besondere Eignung auch durch sonstige Bewerbungsunterlagen unter Beweis gestellt werden kann. In Betracht kommen insoweit die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, das in Form eines Dossiers bzw. Motivationsschreibens dokumentierte besondere Studieninteresse sowie die bisherige einschlägige Auslands- und/oder Praxiserfahrung. Der Fantasie der Hochschulen sind insoweit fast keine Grenzen gesetzt. Notwendig ist somit ein Blick in die Auswahlsetzung. Studienbewerber sind insoweit in aller Regel überfordert bei der Frage, ob – ausnahmsweise – unabhängig von der Abschlussnote im Bachelorstudiengang eine Zulassung zum Masterstudiengang möglich ist. Dies erfordert in aller Regel eine anwaltliche Beratung. Häufig wird bei einem Rechtsstreit über die Zulassung zum Masterstudiengang auch über die Frage gestritten, ob Studienleistungen in einem „vergleichbaren“ Studiengang erworben wurden. Hierzu kann ein Studienbewerber aus eigener Kenntnis nichts beitragen. Auch insoweit bedarf es unbedingt einer anwaltlichen Vertretung.

Ansonsten „leben wir“ auch auf diesem Gebiet von den Fehlern der Hochschulen. So ist es in der Vergangenheit geschehen, dass aufgrund der großen Bewerberanzahl die Auswahlkommission die Auswahlentscheidung auf einzelne Mitglieder oder gar auf Mitarbeiter der Mitglieder der Auswahlkommission delegiert hat. Dies ist natürlich unzulässig. Die Folge war, dass die Studienplatzkläger – unabhängig von der nachgewiesenen Qualifikation - eine Zulassung durch das Gericht erhalten haben. Häufig geschieht es auch, dass eine Hochschule die von ihr errechnete Zulassungsgrenze nicht ernst nimmt und doppelt so viele Studienbewerber zulässt. Alsdann hat die Rechtsprechung keine Hemmungen, noch weitere Zulassungen auszusprechen. Insoweit können wir jedoch keine Prognose stellen, bei welcher Hochschule die Zulassungszahl so erheblich überbucht ist, dass die festgesetzte Zulassungszahl nicht ernst genommen werden kann.

Nach der Rechtsprechung kann eine Hochschule bei der Entscheidung über die Bewerbung zum Masterstudiengang von der im Bachelorstudiengang zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist erreichten Bachelornote ausgehen. Wenn sich nachträglich diese Note verbessert, ist dies für das Bewerbungsverfahren zu dem betreffenden Semester unerheblich. Soweit ein Studienbewerber meint, er habe einen Anspruch auf Zulassung aufgrund erreichter Wartezeit und hierbei werde ab Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung die Wartezeit berechnet, so ist dies unrichtig. Soweit es um eine Zulassung nach der Wartezeit in einem Masterstudiengang geht, ist maßgeblich abzustellen auf den Abschluss des Bachelorstudienganges. Erst danach kann man Wartezeit für einen Masterstudiengang ansammeln.

Insoweit zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass bei der Zulassung zu einem Masterstudiengang häufig nicht über die Ausbildungskapazität gestritten wird, sondern vielmehr darüber, ob der Studienbewerber die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang erfüllt. Dies bedeutet, dass kein Prozess in einem Masterstudiengang mit einem anderen Prozess in einem Masterstudiengang mit einem anderen Prozess zu einem Masterstudiengang vergleichbar ist. Dies erklärt auch, weshalb der individuelle Zeitaufwand für die Betreuung eines Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang wesentlich höher ist als bspw. die Betreuung von Mandanten bei einer Klage auf Zulassung zum Studiengang Medizin.

Hinzu kommt – wie bei einem Zulassungsverfahren in einem medizinischen Studiengang – die Überprüfung der Ausbildungskapazität. Die Kapazitätsberechnung muss im Einzelnen überprüft werden, wobei unter anderem darüber gestritten wird, inwieweit die vorhandene Ausbildungskapazität auf den Bachelorstudiengang und/oder den Masterstudiengang verteilt wird. Die Hochschulen haben insoweit einen gewissen Spielraum, sie dürfen jedoch nicht die Ausbildungskapazität manipulieren. Wie weit dieser Spielraum der Hochschulen geht, ist nach wie vor umstritten.

Da häufig Lehrveranstaltungen für mehrere Masterstudiengänge angeboten werden, ist die Berechnung der Ausbildungskapazität alles andere als einfach und mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden.

4. Prozessuale Hindernisse

Einigen Verwaltungsgerichten scheint im Übrigen eine Kapazitätsklage zum Masterstudien-gang lästig zu sein. Sie sind deshalb bemüht, bundesweit danach zu suchen, ob an einer anderen Hochschule der gleiche oder ein ähnlicher Studiengang angeboten wird, der dort nicht zulassungsbeschränkt ist. Alsdann wird nämlich der Anordnungsgrund für eine Kapazi-tätsklage verneint. Für den Studienbewerber bedeutet dies, dass er bereits aus formalen (prozessualen) Gründen mit seiner Kapazitätsklage scheitert. Von daher sollte man sich auf jeden Fall vergewissern, dass es keinen identischen Masterstudiengang an irgendeiner an-deren Hochschule gibt. Sollte dies jedoch der Fall sein, müssen Sie schon gute Gründe ha-ben, weshalb Sie unbedingt bei der in Anspruch genommenen Hochschule studieren wollen. Dies ist z. B. denkbar, wenn der entsprechende Studiengang lediglich von einer staatlich anerkannten (nicht nur kirchlichen) Hochschule angeboten wird. Wenn z. B. jemand, der aus der Kirche ausgetreten ist oder nie in der Kirche war, sich weigert, an einer Hochschule zu studieren, die in Trägerschaft der Evangelischen oder Katholischen Kirche steht, so ist dies ohne weiteres nachvollziehbar. Unseres Erachtens kann dieser Studienbewerber nicht da-rauf verwiesen werden, dass an einer kirchlichen Hochschule der betreffende Studiengang zulassungsfrei ist. Aber auch hierüber müssen wir häufig mit den staatlichen Hochschulen streiten.

5. Erfolgsaussichten

Auch dies belegt, dass das Einklagen eines Studienplatzes in einem Masterstudiengang al-les andere als einfach ist. Nichtsdestotrotz ist unsere Erfolgsquote nach wie vor sehr hoch, auch wenn wir nie im konkreten Fall eine Prognose geben können oder uns konkret zu den Erfolgsaussichten äußern können. Die Erfolgsaussichten sind – wie bereits ausgeführt - auch davon abhängig, wie viele sonstige Studienbewerber den Rechtsweg gegen die betreffende Hochschule beschreiten. Dies ist nicht vorhersehbar. Letztendlich dürfen wir darauf hinwei-sen, dass unsere Erfolgsquote auch in den Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengän-gen erheblich über 50 % liegt. Noch einmal: Dies ist keine Prognose für Ihr konkretes Zulas-sungsverfahren.

6. Dauer des Rechtsstreites

Bei einem Zulassungsrechtsstreit zu einem Masterstudiengang muss der Studienbewerber stets damit rechnen, dass der Rechtsstreit über die 2 Instanzen geführt wird. Realistischerweise muss man deshalb davon ausgehen, dass die Aufnahme des Studiums im Bewerbungssemester nicht möglich ist. Der „Verlust“ von einem Semester ist jedoch nach unserer Auffassung in Kauf zu nehmen, wenn alsdann das abgeschlossene Bachelorstudium in einem Masterstudiengang fortgeführt werden kann.

7. Wann muss ich Mandat erteilen und wann muss das Verfahren eingeleitet werden?

Kurz gesagt: So früh wie möglich! Nach Möglichkeit vor Erhalt des Ablehnungsbescheides!

Bei der Einleitung der Verfahren müssen wir zahlreiche Formen und Fristen beachten. So verlangen die Vorschriften einiger Bundesländer, dass durch einen besonderen Antrag vor dem 15.07. für das Wintersemester bzw. 15.01. für das Sommersemester) die Klage durch einen Antrag bei der Hochschule angekündigt wird. Oft sehen diese Normen auch zwingend die Beifügung von Unterlagen wie Zeugnis oder Vollmacht für diesen Antrag vor oder es wird verlangt, dass Sie bestimmte Erklärungen abgeben, z. B. darüber, dass Sie noch nirgendwo eingeschrieben sind oder wo Sie bisher studiert haben. Damit wir für Sie erfolgreich sein können, müssen diese Anträge – fristgerecht gestellt werden.

Nach diesen Zeitpunkten scheiden Anträge insbesondere an den Universitäten in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern bereits wegen Versäumung der sogenannten „außerkapazitären Bewerbungsfrist“ aus. Dies gilt auch dann, wenn Sie sich selbst „innerhalb der Kapazität“ auf einen Studienplatz beworben haben, denn die Gerichte vertreten die Auffassung, dass ein „normaler“ Bewerbungsantrag nicht den „besonderen“ Antrag auf Zulassung „außerhalb der Kapazität“ ersetzt. Nach unseren Erfahrungen scheitern Mandanten, die nicht anwaltlich vertreten sind, häufig an diesen Formalien. Die im Internet abrufbaren Vordrucke für das Einklagen von Studienplätzen gelten nach unseren Erfahrungen in der Regel nur für wenige Hochschulen. Die Besonderheiten in vielen Bundesländern werden entweder übersehen und/oder sind den Verfassern dieser Vordrucke nicht bekannt.

Vorsorglich sollten Sie einen Ablehnungsbescheid aufgrund Ihres Antrages innerhalb der festgesetzten Kapazität sorgfältig studieren. Es gibt nämlich Hochschulen, die ihren Ablehnungsbescheid auch erstrecken auf den noch gar nicht gestellten Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität. Wir halten dies zwar für rechtlich unzulässig, jedoch hat die Rechtsprechung insoweit keine Bedenken. Da wir (nur) klagen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität, benötigen wir in diesem Fall unverzüglich den Ablehnungsbe-

scheid, damit wir innerhalb der Monatsfrist die geeigneten Rechtsbehelfe einlegen können (dies ist unterschiedlich: entweder Widerspruchseinlegung oder Klageerhebung).

Wir bitten Sie deshalb, uns aus den genannten Gründen frühzeitig das Mandat zu erteilen. Selbstverständlich werden wir bei Gericht erst dann für Sie tätig, wenn Sie zum Bewerbungssemester von der Hochschule eine Ablehnung erhalten haben.

8. Welche Kosten entstehen bei einem Kapazitätsprozess und wie hoch sind sie?

Bei der Kapazitätsklage gibt es eine Reihe verschiedener Kostenfaktoren, die Sie einkalkulieren müssen:

- die Gerichtskosten,
- die Kosten der Widerspruchsverfahren,
- unsere Anwaltsvergütung,
- die Auslagen der Hochschulen und
- bei einzelnen Hochschulen die Gebühren von Universitätsanwälten.

Wenn Sie eine einzige Hochschule verklagen, müssen Sie damit rechnen, dass die Kosten des eigenen Anwaltes sowie die Gerichtskosten sich auf rund 2.000 € belaufen. Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, dass die verklagte Hochschule sich ebenfalls anwaltlich vertreten lässt. Alsdann müssen Sie damit rechnen, dass weitere 1.000 € anfallen können. Es ist aber keineswegs zwingend, dass eine Studienplatzklage zu einem Masterstudiengang rund 3.000 € kostet. Es ist jedoch bei anwaltlicher Vertretung der Hochschule nicht ausgeschlossen, dass diese Kosten anfallen, insbesondere dann, wenn wir von dieser Hochschule durch Erlass eines Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheides auch zu einer Klageerhebung gezwungen werden. Alsdann streiten wir gegen die gleiche Hochschule sowohl im vorläufigen Rechtsschutzverfahren als auch im Klageverfahren. Dies können wir nicht beeinflussen. Wir können Ihnen jedoch in aller Regel sagen, ob die Hochschule, die Sie verklagen wollen, sich anwaltlich vertreten lässt und ob sie den Studienplatzbewerber auch zur Klageerhebung zwingt. Insoweit sollten Sie uns konkret ansprechen.

Soweit es um unsere Gebühren geht, schließen wir mit Ihnen eine Vergütungsvereinbarung. Die Höhe unserer Vergütung ist unabhängig von der Dauer des Rechtsstreites. Insoweit haben Sie eine feste Größe, mit der Sie kalkulieren können.

a) Unsere Vergütung

Damit Sie Ihren finanziellen Aufwand einigermaßen kalkulieren können, pauschalieren wir unsere Vergütung in einem **Gesamtbetrag**, zu dem dann noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (diese müssen wir sofort an das Finanzamt abführen; sie ist also bei uns nur ein durchlaufender Posten) kommt. Sowohl unsere Vergütung für die Durchführung der Verfahren als auch die nach dem Gesetz zusätzlich zu berechnenden Sätze für Reisekosten (wir nehmen Termine im gesamten Bundesgebiet wahr), Porto und Telefon sind in der mit Ihnen vereinbarten Pauschalvergütung erfasst. Sie werden daher – anders als die Mehrwertsteuer – von uns Ihnen gegenüber nicht gesondert berechnet. Dies vereinfacht die Berechnung für uns und macht die Abrechnung für Sie übersichtlich.

Würden wir entsprechend dem Verfahrensablauf abrechnen, würde die Vergütung im Laufe des Verfahrens ständig steigen. Dies erscheint uns ungerecht, da weder wir noch unsere Mandanten einen Einfluss auf die Vergabe der Studienplätze im Wege des Losverfahrens und damit auch auf die Dauer des Verfahrens haben. Daher ist unsere Vergütung gleich, unabhängig davon, ob Sie nach wenigen Wochen, erst nach einem Jahr den Studienplatz über das Gericht erhalten oder ob Sie Pech haben und keinen Platz erhalten. Unsere Vergütung richtet sich allein nach der Zahl der eingeleiteten Verfahren und nicht nach der Verfahrensdauer oder nach dem Erfolg. Bei unserer Pauschalvergütung handelt es sich um eine Mischkalkulation. Sollten Sie relativ schnell einen Studienplatz bekommen, liegt die Vergütung in der Regel über den Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wenn es länger dauert, liegen unsere Gebühren unter den Gebühren des RVG.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass unsere Mandanten mit einer **gemittelten Pauschalvergütung** am besten umgehen können, weil sie damit – wenigstens in diesem Bereich des Prozesses - ziemlich exakt kalkulieren können. Sie wissen nämlich, wie hoch die Vergütung ihres Rechtsanwaltes sein wird. Daher haben wir auch nicht die Praxis anderer übernommen, die für jeden Verfahrensschritt eine bestimmte Vergütung in Rechnung stellen. Diese Verfahrensweise führt für den Mandanten zu einem nur schwer kalkulierbaren Kostenrisiko.

Mit der Pauschalvergütung ist unsere Tätigkeit in den wichtigsten Verfahrenszügen, also den Verfahren auf Erlass einstweiliger Anordnungen in beiden Instanzen, also auch dem Verfahren auf Zulassung der Beschwerde und dem Beschwerdeverfahren, dem verwaltungsrechtlichen Vorverfahren bei den Universitäten und der Klage in der ersten Instanz im Hauptsacheverfahren (zur Fristwahrung) abgegolten. Da wir besonderes Gewicht auf die Eilverfahren legen, treten die möglichen Berufungsverfahren gegen ein Hauptsacheurteil des Verwaltungsgerichts weit in den Hintergrund. Sollten sie jemals erforderlich werden (was in den

„weichen“ NC-Studiengängen noch nie der Fall war), so erhalten Sie hierüber ein gesonder-tes Angebot mit einer Kostenschätzung.

Hinsichtlich der meisten Studiengänge treffen wir mit Ihnen eine Absprache, gegen welche Universitäten in welchem speziellen Studiengang geklagt werden soll. Viele Studiengänge sind sehr ausdifferenziert, so dass wir genau wissen müssen, für welchen Studiengang bei welcher Hochschule Sie sich beworben haben und an welchen Hochschulen Sie an einem Studienplatz interessiert sind. Bei der Mehrfachklage, die wir in den Medienstudiengängen empfehlen, hängt der Umfang der Kosten naturgemäß von der Zahl der verklagten Hochschulen ab.

b) Sind die Prozesskosten steuerlich absetzbar?

Wir sind keine Steuerberater und können und wollen Sie auch insoweit nicht beraten. Wie Sie sicherlich der Presse entnommen haben, hat der BFH im Sommer 2011 – für die Finanzverwaltung offensichtlich plötzlich und überraschend – entschieden, dass die Kosten für ein Studium und damit auch die Kosten für das Einklagen eines Studienplatzes absetzungs-fähig sind. Der Gesetzgeber hat unverzüglich reagiert und hat das Einkommenssteu-ergesetz (erneut) geändert. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung diese Änderung akzeptieren wird. Auf jeden Fall sollten Sie versuchen, die Kosten für das Einklagen eines Studienplatzes bei Ihrer Steuererklärung oder bei der Steuererklärung Ihrer Eltern geltend zu machen. Insoweit sollten Sie allerdings auch frühzeitig einen Steuerberater konsultieren, da es im Steuerrecht manche Gestaltungsmöglichkeiten gibt, die die Steuerlast mindern können. Im Übrigen verweisen wir auf die bereits erwähnte Entscheidung des BFH sowie auf die Entscheidung des Finanzgerichts Köln vom 19.01.2006 – 10 K 3712/04, EFG 2006, 727.

Wenn Sie allerdings aufgrund des Abschlusses eines Bachelorstudienganges einen berufs-qualifizierenden Abschluss erreicht haben und bereits berufstätig sein könnten, sind nach unserer Auffassung die Kosten für die weitere Ausbildung (Masterstudiengang) steuerlich absetzbar. Zu den absetzungs-fähigen Kosten gehören Studien-, Kurs- und Prüfungsgebüh-ren, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Verpflegungs-mehraufwendungen für die ersten 3 Monate, Unterkunftskosten am Ausbildungsort, solange dieser nicht Lebensmittelpunkt geworden ist, Aufwendungen für Studienreisen, Zinsen für Ausbildungsdarlehen und im Übrigen auch Prozesskosten. Sie sollten insoweit sich mit ei-nem Steuerberater in Verbindung setzen. Wenn Sie keinen Steuerberater kennen, können wir empfehlen Herrn Steuerberater und Rechtsanwalt Carl Haury, Blücherstraße 25, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681 58609-0.

c) Zahlt meine Rechtsschutzversicherung (RSV) oder die meiner Eltern die Anwalts- und Gerichtskosten und auch den Anwalt der Gegenseite?

Zahlreiche Rechtsschutzversicherungen haben - einige Jahre lang - die Studienplatzklage versichert (im Verwaltungsrecht enthalten). Nachdem jedoch die Rechtsschutzversicherungen gemerkt haben, dass das Versichern der Studienplatzklage recht kostspielig ist, haben sie nach und nach die Rechtsschutzgewährung für die Studienplatzklage entweder generell aus dem Versicherungsumfang herausgenommen oder zumindest auf wenige Verfahren beschränkt. Soweit es um das Einklagen eines Studienplatzes in einem „weichen“ NC-Fach geht, ist die Beschränkung auf wenige Hochschulen in aller Regel nicht weiter störend. Insofern verweisen wir auf unser Merkblatt betreffend die Rechtsschutzversicherung in NC-Verfahren.

d) Wann kann ich Prozesskostenhilfe beanspruchen?

Prozesskostenhilfe wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sowohl der Studienplatz-Kläger selbst als auch zusätzlich seine Eltern bedürftig sind. Es genügt also nicht, dass der Studienbewerber "arm" im Sinne des Gesetzes ist. Seine Eltern haben grundsätzlich die Verpflichtung, auch Studienplatzprozesse im Rahmen des Unterhalts zu finanzieren. Da bei der Prozesskostenhilfe staatliche Gelder vergeben werden, wird die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen durch die Gerichte streng gehandhabt. Daher müssen sowohl vom Kläger als auch seinen Eltern so genannte „Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ mit Belegen eingereicht werden.

Darüber hinaus gewähren nicht alle Verwaltungsgerichte trotz Vorliegens der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Erfolgsaussicht des Verfahrens Prozesskostenhilfe, obwohl eine Grundsatzentscheidung hierfür vom Bundesverwaltungsgericht vorliegt. Hierdurch schränkt sich das Klageprogramm des Prozesskostenhilfeklägers weiter ein. Allerdings ist es uns in den letzten Jahren gelungen, eine Reihe von Verwaltungsgerichten davon zu überzeugen, dass das Rechtsstaatsprinzip die Gewährung von Prozesskostenhilfe gebietet. Sie müssen allerdings die Kosten des Verfahrens selbst tragen, wenn das Gericht - aus welchen Gründen auch immer - die Gewährung von Prozesskostenhilfe ablehnt.

Wir sind selbstverständlich bereit, zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch einen Prozesskostenhilfeantrag zu stellen. Es ist uns jedoch nicht möglich, zunächst einmal lediglich einen Prozesskostenhilfeantrag zu stellen und erst im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einzureichen. Hiergegen spricht bereits die Praxis vieler Verwaltungsgerichte, über den Prozesskostenhilfeantrag erst zusammen mit dem Sachantrag zu entscheiden. Von daher müs-

sen Sie gegebenenfalls ein finanzielles Risiko eingehen.

Wenn Sie davon ausgehen, dass Sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, so bitten wir um Überlassung aller erforderlichen Unterlagen. Bei einem Beratungsgespräch sollten Sie sowohl für sich als auch für Ihre Eltern so genannte „Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ und die dazu gehörigen Einkommens- und Vermögensnachweise für sich selbst sowie für Ihre Eltern (oder andere Unterhaltspflichtige) möglichst im Original mitbringen.

9. Wie kann ich den Prozessauftrag erteilen und wie werde ich informiert?

Haben Sie zu diesem Info weitere Fragen oder Beratungsbedarf, so rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin für ein Beratungsgespräch mit unserem Sekretariat. Aus unserer Sicht ist es jedoch nicht notwendig, dass Sie sich die – bei großer Entfernung erhebliche - Mühe machen, uns zu besuchen. Im Regelfall können wir alles telefonisch klären. Trotzdem stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne für ein persönliches Gespräch nach Terminvereinbarung zur Verfügung und ein Besuch in Saarbrücken lohnt sich nicht nur für ein persönliches Treffen sondern auch für die Stadt immer. Sie können sich mit Ihren Fragen auch ohne weiteres an unseren NC-Sachbearbeiter wenden, den Sie während der üblichen Bürozeiten (8.30 bis 17.30 Uhr) über die Direktdurchwahl erreichen (Herr Klein: 0681 37940-26; Email: klein@zimmerling.de).

Wir schließen mit Ihnen jeweils eine schriftliche Mandats- und Vergütungsvereinbarung ab, in der unsere Leistungen und die Kosten genau fixiert sind.

Sie beauftragen uns mit Prozessvollmachten sowie den unterzeichneten Mandats- und Vergütungsverträgen. Zusätzlich benötigen wir zur Durchführung der Rechtsstreite (unbeglaubigte) Ablichtungen der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Ablehnungsbescheide der Hochschulen für das Semester, für das wir das Mandat erteilt bekommen und entsprechende Kopien. Die konkreten Unterlagen und die Zahl der erforderlichen Kopien werden wir Ihnen absprachegemäß übermitteln.

Die Gerichte verlangen neben der Vorlage einer Vollmacht in aller Regel auch eine eidesstattliche Versicherung. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich ergeben, dass Sie in dem Wunschstudiengang noch nicht immatrikuliert sind. Anderenfalls gelten Sie als Ortswechsler. Ortswechsler können zwar einen Kapazitätsprozess auf Studienortwechsel führen, jedoch nicht ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren. Ein Kapazitätsprozess auf Ortswechsel ist jedoch in aller Regel wenig sinnvoll, da die Verwaltungsgerichte in diesen Fällen ein bis zwei Jahre benötigen, ehe die Angelegenheit entschieden wird. Von daher führen wir derar-

tige Prozesse auf Ortswechsel nicht.

Bevor Sie die Vollmacht mit der eidesstattlichen Versicherung unterzeichnen, prüfen Sie bitte die von uns vorgegebene eidesstattliche Versicherung noch einmal inhaltlich genau durch. Dies ist insbesondere notwendig in Hinblick auf die Frage, ob Sie ein Studium abgeschlossen haben, ob Sie in Ihrem Wunschstudiengang bereits einmal eine Zulassung erhalten haben und – bei ausländischen Studienbewerbern – in Hinblick auf die Staatsangehörigkeit.

Die nach Ende der Bearbeitung der Mandate nicht mehr benötigten Urkunden werden von uns vernichtet. Nach dem Text der Vollmacht sind wir ausschließlich zur Durchführung von Kapazitätsrechtsstreitigkeiten bevollmächtigt, so dass eine anderweitige Tätigkeit aufgrund der erteilten Vollmachten ausgeschlossen ist.

Sie können davon ausgehen, dass Sie von uns stets zeitnah über den Fortgang der Verfahren informiert werden. Wenn das Gericht indes wochenlang oder gar monatelang über eine Entscheidung „grübelt“, passiert schlicht und einfach nichts. Dies können wir nicht ändern. Von daher sind Anrufe oder Emails mit der Frage „Wie steht es mit meinem Verfahren?“ in aller Regel überflüssig. Wir können Ihnen nämlich in aller Regel nur mitteilen, dass wir ebenso wie Sie auf die Gerichtsentscheidung warten.

In der Regel erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich, da es bei einer schriftlichen Anfrage und einer entsprechenden Antwort kaum zu Missverständnissen kommt. Bei telefonischen Auskünften haben wir es immer wieder erlebt, dass Unklarheiten aufgetreten sind. Dies galt insbesondere in den Fällen, in denen wir sowohl vom Studienbewerber als auch von dessen Vater als auch von dessen Mutter angerufen wurden (natürlich stets in getrennten Gesprächen). Irgendwie war die Familie sich dann nie einig darüber, welche Auskünfte wir fernmündlich erteilt haben. Schriftliche Anfragen, per Fax oder Email, haben auch den Vorteil, das Sie uns nicht per Telefon "verfolgen" müssen. Wir haben vormittags häufig Gerichtstermine wahrzunehmen und nachmittags in der Regel Mandantengespräche. Bei solchen Mandantengesprächen verbietet es sich von vornherein, zwischen durch längere Telefonate zu führen. Auch sind wir bemüht, alle Gerichtstermine persönlich wahrzunehmen. Dann sind wir für Sie natürlich nicht erreichbar. Wenn uns jedoch eine entsprechende schriftliche Anfrage vorher erreicht, erhalten sehr schnell die gewünschte Antwort.

Für den Fall einer Zulassung werden Sie **sofort** von uns informiert. Bitte teilen Sie uns auch Ihre Faxnummer und gegebenenfalls Ihre Email-Adresse mit. Eine Anmeldung in unserem Forum ist ebenfalls von Vorteil. **Fahren Sie bitte nicht für 6 Wochen in Urlaub, ohne uns**

eine Möglichkeit zu hinterlassen, wie wir Sie erreichen können. Es ist schon passiert, dass ein Studienbewerber in solch einem Fall seine Zulassung verwirkt hat.

DIE MITGLIEDER UNSERER ANWALTSSOZietät



Dr. Wolfgang Zimmerling, Büro Saarbrücken

Rechtswissenschaftliches Studium an der Universität des Saarlandes, sodann Assistent an der Universität. Promotion über ein hochschulrechtliches Thema. Seit 1977 als Rechtsanwalt in Saarbrücken zugelassen. Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht, Autor zahlreicher hochschul- und arbeitsrechtlicher Veröffentlichungen. Ständiger Rechtsberater von Studierendenschaften. Bearbeitet federführend die Zulassungsverfahren in den medizinischen Studiengängen.



Ben Zimmerling, Büro Saarbrücken

Rechtswissenschaftliches Studium an der Universität des Saarlandes. Seit 2013 als Rechtsanwalt in Saarbrücken zugelassen. Bearbeitet federführend die Zulassungsverfahren in den Bachelor- und Masterstudiengängen.



Dr. Robert Brehm, Büro Frankfurt

Rechtswissenschaftliches Studium in Frankfurt, bis 1974 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Frankfurt, Promotion über ein öffentlich-rechtliches Thema. Seit 1975 Rechtsanwalt in Frankfurt-Sindlingen. Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen im öffentlichen Recht, insbesondere im Hochschulzulassungsrecht, im allgemeinen Hochschulrecht und im Prüfungsrecht. Rechtsberater einiger Fachschaften im Zusammenhang mit Studiengebühren.



Alexandra Brehm-Kaiser, Büro Frankfurt

Rechtswissenschaftliches Studium in Frankfurt. Seit 2002 als Rechtsanwältin in Frankfurt am Main zugelassen. Arbeitet seit 2010 intensiv im Hochschulzulassungsrecht, weitere Rechtsgebiete Familienrecht (Fachanwältin für Familienrecht) und Erbrecht.

Kontakt
Büro Saarbrücken

Frau Felzen

ist vorrangig zuständig für Humanmedizin

Mo - Fr 8.30 - 14.00

Tel.: 0681 37940-13

Email: felzen@zimmerling.de

Herr Klein

ist vorrangig zuständig für Zahn- und Tiermedizin
sowie für alle nichtmedizinischen Studiengänge

Mo - Do 8.30 - 17.30, Fr 8.30 - 15.00

Tel.: 0681 37940-26

Email: klein@zimmerling.de

www.zimmerling.de
www.studienplatzklage-forum.de